



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Ausarbeitung

---

# Entstehung, Wandel und Entwicklung des Staatsräson-Begriffs in Deutschland

## Entstehung, Wandel und Entwicklung des Staatsräson-Begriffs in Deutschland

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 024/23  
Abschluss der Arbeit: 30. November 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)  
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Entstehung des Staatsräson-Begriffs in der Frühen Neuzeit</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Umstrittener Nutzen und analytischer Wert des Begriffs Staatsräson</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Wandel und Entwicklung des Staatsräson-Verständnisses in Deutschland</b>	<b>7</b>
5.1.	Von der Frühen Neuzeit bis zur Gründung des deutschen Nationalstaates 1871	7
5.2.	Vom Kaiserreich bis zum Ende des „Dritten Reiches“	8
5.3.	Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland vor 1989	10
5.3.1.	Abkehr vom traditionellen Staatsräson-Verständnis	10
5.3.2.	Verwendung des Staatsräson-Begriffs in Politik und Wissenschaft	11
5.3.3.	Elemente der bundesdeutschen Staatsräson	13
5.3.3.1.	Westbindung	13
5.3.3.2.	Ostverbindungen	15
5.3.3.3.	Engagement in multilateralen Organisationen	16
5.4.	Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland nach 1989	16
5.4.1.	Wissenschaftliche Befunde	16
5.4.2.	Der politische Diskurs über Israels Sicherheit als Teil der deutschen Staatsräson	18
<b>6.</b>	<b>Literatur</b>	<b>21</b>

## 1. Vorbemerkung

Diese Ausarbeitung befasst sich mit der Entstehung des Begriffs „Staatsräson“ in der Frühen Neuzeit und zeichnet dessen Wandel und Entwicklung in Deutschland anhand von Beispielen staatlichen Handelns in Vergangenheit und Gegenwart nach.

## 2. Die Entstehung des Staatsräson-Begriffs in der Frühen Neuzeit

Als Begründer der Idee der Staatsräson gilt in der Literatur allgemein der italienische Philosoph, Diplomat und Sekretär der Republik Florenz, Niccolò Machiavelli (1469-1527), obwohl er in seinen politischen Schriften den Begriff nicht selbst verwandt hat. Bezugspunkt ist hierbei vor allem seine 1513 verfasste Schrift „Il Principe“, in der Machiavelli die traditionelle Einheit von sittlich Gutem und politisch Nützlichem, Tugend und Erfolg, Ethik und Politik bestritten hat. Das Verhalten eines Staatsmanns sollte nicht mehr an einem abstrakt vorgegebenen Tugendkatalog gemessen werden, sondern maßgeblich sollte laut Machiavelli die zweckmäßige Kombination und Ausnutzung der vorhandenen Grundkomponenten der Geschichte (*fortuna*, *virtù* und *necessità*) sein.<sup>1</sup> Erstmalige Verwendung findet der Begriff „Staatsräson“ in den zwischen 1521 und 1523 entstandenen „Dialogo del Reggimento di Firenze“ von Francesco Guicciardini (1483-1540).<sup>2</sup> Erstmals umfassend entwickelt wiederum hat Giovanni Botero (1544-1617) die Idee der Staatsräson 1589 in seiner Schrift „Della ragion di Stato“. Darin definierte er sie als „die Kunde von den Mitteln, die geeignet sind, eine Herrschaft zu begründen, zu erhalten und zu erweitern“.<sup>3</sup>

Ursprünglich entwickelte sich Staatsräson im Umkreis einer kleinen Gruppe von Diplomaten und Sekretären der italienischen Stadtstaaten des 16. Jahrhunderts zu einem „politischen Kampf- und Leitbegriff“<sup>4</sup>, der bald über diesen engen Kreis hinaus Verbreitung fand. Laut Herfried Münkler war Staatsräson beides zugleich, Ausdruck des Wandels der politischen Ordnung in Europa ebenso wie Mittel seiner Beschleunigung. Im Zeichen des Begriffs der Staatsräson sei der alten Ordnung, dem Personenverbandsstaat des Mittelalters, die Legitimität entzogen und der neuen Ordnung, dem institutionellen Flächenstaat der Neuzeit, zugesprochen worden. Staatsräson wurde begriffen „als eine weitreichende Rechtsdurchbrechungsbefugnis (...), kraft derer der

- 
- 1 Herfried Münkler: Art. Staatsräson. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim Ritte und Karlfried Gründer, Bd. 10, Darmstadt 1979, Sp. 66-71; Rüdiger Voigt, Herfried Münkler, Ralf Walkenhaus: Demaskierung der Macht. Niccolò Machiavellis Staats- und Politikverständnis. In: Herfried Münkler/Rüdiger Voigt/Ralf Walkenhaus (Hrsg.): Demaskierung der Macht. Niccolò Machiavellis Staats- und Politikverständnis, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, S. 13-32; Nicolas Stockhammer: Das Prinzip Macht. Die Rationalität politischer Macht bei Thukydides, Machiavelli und Foucault, Baden-Baden 2009.
  - 2 Darin rät Bernardo di Neri, einer der Gesprächspartner des Dialogs, zu einem rücksichtslosen Vorgehen gegen die zum Florentiner Herrschaftsbereich gehörenden Pisaner und schlägt vor, Geiseln zu nehmen und diese notfalls zu töten, was vielleicht nicht christlichem Geist entspreche, jedoch den Gepflogenheiten und der Rason der Staaten genüge. (Herfried Münkler: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1987, S. 165.)
  - 3 Giovanni Botero: Della ragion di Stato, zitiert nach: Wolfgang Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 108.
  - 4 Herfried Münkler: Im Namen des Staates, a.a.O. S. 166.

neuzeitliche Staat die alte Ordnung substantiell aushöhlte und zerstörte“.<sup>5</sup> Staatsräson sei eine der Begründungen gewesen, „mittels derer sich die frühneuzeitlichen Herrscher von traditionellen Bindungen dispensierten, doch gleichzeitig verpflichteten sie sich darin auf eine neue Bindung: auf die Interessen des Staates“, die keineswegs immer mit den ihren identisch gewesen seien. Staatsräson sei in diesem Sinne auch „ein Markstein auf dem Wege zur Depersonalisierung von Macht“ gewesen.<sup>6</sup> Der Begriff Staatsräson sei epochenspezifisch, betont Münkler weiter, das in ihm zum Ausdruck kommende Problem durchziehe jedoch die Geschichte des politischen Denkens von ihren Anfängen.<sup>7</sup>

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verschwand der Begriff der Staatsräson wieder weitgehend aus der politischen Publizistik im außerdeutschsprachigen Raum, da die Formierung des frühneuzeitlichen Territorialstaates zumindest in Westeuropa weitgehend abgeschlossen war. Die Regierungen handelten hier nach den Grundsätzen der Staatsräson, redeten aber öffentlich nicht darüber. Staatsräson sei „zu einem ebenso beschwiegenen wie verschwiegenen Leitkonzept der Politik“ geworden.<sup>8</sup> Im Gegensatz dazu wurde im deutschsprachigen Raum, wo es im 17. Jahrhundert nicht zu einer an der nationalen Idee orientierten Staatsbildung gekommen war, die Diskussion über die Staatsräson verbunden mit der Kontroverse über den Inhaber der Souveränität im Reich noch einige Jahrzehnte lang fortgesetzt. So war auch nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück 1648 die Rechtsstellung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ungeklärt. Wem innerhalb des Reiches die Souveränität zukommen sollte, dem Kaiser oder den Ständen, und wer von diesen beiden das Recht habe, nach Gesichtspunkten der Staatsräson zu handeln, blieb daher umstritten.<sup>9</sup>

### 3. Begriffsdefinitionen

Die Idee der Staatsräson stellt einen der klassischen Topoi der politisch-theoretischen Reflexion dar, der in der Literatur unterschiedlich definiert wird. Das „Lexikon der Politik“ definiert den Begriff „Staatsräson“ als ein „in der italienischen Renaissance (v.a. Machiavelli) erstmals auf den Begriff gebrachtes, grundsätzliches Orientierungs- und Handlungsprinzip, welches die Erhaltung des Staates bzw. der staatlichen Autorität und / oder sogar deren Steigerung zur entscheidenden politischen Maxime erklärt.“<sup>10</sup> Demgegenüber bietet das „Wörterbuch zur Politik“ drei verschiedene, einander ergänzende Definitionen der Staatsräson: Als erstes wird Staatsräson als „Vorrang der Staatsinteressen vor allen anderen Interessen“ interpretiert, eine zweite Definition sieht Staatsräson als „Staatsnotwendigkeit, im Gegensatz zur individuellen Vernunft und Notwendigkeit“. Eine dritte und letzte Unterscheidung erkennt in ihr einen „Grundsatz, dem zufolge

---

5 Ebenda, S. 167.

6 Ebenda, Zitate: S. 167 und 168.

7 Ebenda, S. 168.

8 Ebenda, S. 323.

9 Eckart Klein: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völkerrechtliche Elemente. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 88-103, hier: S 92.

10 Dieter Nohlen (Hrsg): Lexikon der Politik. Bd. 7, Politische Begriffe, München 1998, S. 615.

---

oberster Maßstab staatlichen Handelns die Wahrung und Vermehrung des Nutzens des Staates ist, auch unter Inkaufnahme der Verletzung von Moral und Rechtsvorschriften“.<sup>11</sup>

In eine ähnliche Richtung zielt auch die umfassende Staatsräson-Definition des Rechtswissenschaftlers Helmut Quaritsch: „Handeln nach Staatsräson heißt [...], im Konfliktfall Staatsinteressen allen anderen Rechtsgütern und Interessen voranzustellen und für ihre Durchsetzung notfalls die Rechtsordnung und die allgemeinen Moralitätsregeln zu durchbrechen.“<sup>12</sup>

#### 4. Umstrittener Nutzen und analytischer Wert des Begriffs Staatsräson

In der heutigen wissenschaftlichen Literatur sind der Nutzen und der analytische Wert des Begriffs Staatsräson umstritten. Während er in der gegenwärtigen staats- und völkerrechtlichen Literatur sowie in den entsprechenden Lehrbüchern kaum verwendet wird, wird er in der politik- und geschichtswissenschaftlichen Literatur in Deutschland als Analyseinstrument teilweise weiterhin genutzt. Die Abstinenz in der juristischen Literatur hat Gründe: Sie ergeben sich aus der an Machiavelli anknüpfenden Staatsräsonlehre des 16. und 17. Jahrhunderts, in der Recht und Ethik entkoppelt waren und in der ihnen keine begrenzende, steuernde Wirkung staatlichen Handelns mehr zukam. Staatsräson sei in diesem Sinne eine a-juristische Kategorie, ein Gegenbegriff zum Recht, betont der Rechtswissenschaftler Eckart Klein.<sup>13</sup>

In der liberalen und naturrechtlichen Denktradition steht die Idee der Staatsräson darüber hinaus im Gegensatz zur Idee des Rechts und des Rechtsstaats. Während eine Politik der Staatsräson dabei mit Vorstellungen wie Rechts- und Vertragsbruch, geheime Kabinettspolitik, Kriegslist und Aggression in Verbindung gebracht wird, hat sich in der Ideenwelt der bürgerlichen Demokratien seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Rechtsstaatsgedanke gegen die Richtlinien einer Staatsräson durchgesetzt. Aus dieser Betrachtungsweise heraus gilt das Denken aus Staatsräson als weit hin überholt, unzeitgemäß und nur noch als Thema historischer, geistes- und theoriegeschichtlicher Studien, konstatiert der Rechtswissenschaftler Helmut Rumpf.<sup>14</sup>

Für Kritiker hat der Staatsräson-Begriff heute zudem „einen leicht antiquierten Klang“, da er von einer Welt zu künden scheine, in der Staatlichkeit noch unproblematisch zu sein schien und es keinerlei Debatte darüber gab, ob und in welchem Maße der Staat transzendiert und als Ordnungsrahmen bzw. als Akteur im internationalen System infrage gestellt wird. Für viele sei der Begriff zum Synonym für eine Machtpolitik geworden, deren einziger Zweck in der Erhaltung der

---

11 Manfred G. Schmidt: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995, S. 915

12 Helmut Quaritsch: Staatsraison in Bodins „République“. In: Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1975, S. 43-63, Zitat: S. 59.

13 Eckart Klein: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völkerrechtliche Elemente, a.a.O., S. 89f.

14 Helmut Rumpf: Die Staatsräson im demokratischen Rechtsstaat. In: Der Staat, Bd. 19 (1980), Heft 2, S. 273-292, hier: S. 273.

---

Macht ohne jede Berücksichtigung normativer Erwägungen bestehe, wie der Politikwissenschaftler Matthias Zimmer hervorhebt.<sup>15</sup>

Gegen eine einseitige Betrachtung der Staatsräson wandte sich der Historiker Friedrich Meinecke in seinem 1924 erschienenen grundlegenden Werk „Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte“. Darin wies er darauf hin, dass nicht nur der Machttrieb (*kratos*), für die Beurteilung der Staatsräson maßgebend sei, sondern auch der sittliche, an Normen zurückgebundene Verantwortungshorizont politischen Handelns (*ethos*). In diesem Sinn ging für Meinecke Staatsräson als Vernunft über die reinen Interessen des Staates hinaus. Meinecke sah die Vernunft des Staates darin, „sich selbst und seine Umwelt zu erkennen und daraus die Maximen des Handelns zu schöpfen“<sup>16</sup>, was einen bestimmten Grad von Reflexivität voraussetzt. Die Vernunft des Staates sei damit für Meinecke ein Urteil über einen Sachverhalt, der sich aus der Perzeption der Lage sowie aus dem moralischen Wertehorizont des Beurteilenden speise. Für Meinecke sei Staatsräson keine feststehende und unveränderliche Größe, sondern sie sei abhängig von der Struktur der internationalen Beziehungen wie auch von der inneren Lage eines Staates und den dominanten Diskursen etwa über das Wesen der Politik, über außenpolitische Leitbilder und Ziele oder über die Interpretation historischer Erfahrungen.<sup>17</sup> An Meineckes Verständnis anknüpfend wird der Begriff der Staatsräson in der politik- und geschichtswissenschaftlichen Literatur in Deutschland teilweise weiterhin genutzt – vor allem zur Analyse außenpolitischer Strategien und Leitlinien.

## 5. Wandel und Entwicklung des Staatsräson-Verständnisses in Deutschland

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über den Wandel und die Entwicklung des Verständnisses und der Interpretation von Staatsräson in Deutschland seit der Frühen Neuzeit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Zeit der Bundesrepublik.

### 5.1. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gründung des deutschen Nationalstaates 1871

In der Praxis politischen Handelns in Deutschland traten bis zur Gründung des deutschen Nationalstaates im Jahr 1871 verschiedene charakteristische „Leitmotive“ der Staatsräson hervor. So waren die gut 130 Jahre zwischen 1517 und 1648 vor allem vom territorialstaatlichen Streben nach Konfessionseinheit geprägt. Während auf Reichsebene die Politik der Wiederherstellung der Glaubenseinheit aus dem Geiste des christlich-mittelalterlichen Universalismus scheiterte, wurden die Territorialstaaten zur entscheidenden Handlungsebene, wo deren Herrscher aus übergeordnetem Staatsinteresse die Herstellung einer partikularen Konfessionseinheit betrieben, weil

---

15 Matthias Zimmer: Die Staatsräson in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989. In: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik, Bd. 2 (2009), S. 66-83, hier: S. 67. Weitere Einwände gegen die Verwendung des Begriffs bei Hans-Christian Crueger: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Theoretische Grundlagen und politischer Diskurs, Berlin 2012, S. 14-17.

16 Friedrich Meinecke: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München 1924, S. 1

17 Matthias Zimmer: Die Staatsräson in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989, a.a.O., S. 68.

sie meinten, nur auf diese Weise den religiösen Bürgerkrieg vermeiden und die Einheit ihrer Staaten bewahren zu können.<sup>18</sup>

Im 18. Jahrhundert begann sich eine kleine Zahl deutscher Staaten (Österreich, Preußen, Kur-sachsen, Kurbayern, Kurhannover) von der Unterstellung unter Kaiser und Reich zu emanzipie-ren. Ihre Staatsräson orientierte sich dabei an der Machtpolitik im europäischen Staatensystem. Das Jahr 1740 mit dem Überfall Friedrichs II. auf das österreichische Schlesien markierte einen Wendepunkt in der deutschen Geschichte: In ihm wurde der preußisch-österreichische Dualis-mus begründet und damit die Konkurrenz zweier europäischer Großmächte, die in ihrer Staatsrä-son einer aggressiven Expansionspolitik folgten und damit das Heilige Römische Reich von in-nen aushöhlten.<sup>19</sup>

Die französische Expansion unter Napoleon zerstörte das Alte Reich und setzte die nun souverän gewordenen Einzelstaaten unter Reformdruck. Ihr Überleben konnten sie nur durch umfassende Staatsreformen sichern, die unterschiedliche Ansätze verfolgten. In einem Teil der Einzelstaaten (Nassau, Baden, Bayern, Württemberg) lautete die Staatsräson nach 1813, repräsentative Verfas-sungen zur Erreichung der gewünschten politischen Stabilität zu schaffen; für den anderen Teil (insbesondere Preußen und Österreich) bestand die Staatsräson gerade darin, die Einführung sol-cher Verfassungen zu verhindern, da man glaubte, mit der Fortführung der neoabsolutistischen Politik das Wohl der Bürger am besten fördern zu können. Der Kampf um diese gegensätzlichen Staatsräson-Vorstellungen sollte bis zur Revolution von 1848 die politische Debatte bestimmen und sich verschärfen. Auch wenn sich während der Jahre 1848/49 erstmals eine deutsche Staats-räson am Horizont abzeichnete, so kam doch ebenso markant das Interesse der europäischen Großmächte zum Vorschein, keine nationalstaatliche Lösung der deutschen Frage zuzulassen, stellt der Historiker Bernd Schönemann fest.<sup>20</sup>

## 5.2. Vom Kaiserreich bis zum Ende des „Dritten Reiches“

Die Staatsräson des 1871 gegründeten Deutschen Kaiserreiches bestand zunächst einmal darin, sich innen- und außenpolitisch zu konsolidieren. Als kleindeutscher Nationalstaat, der zwar nichtdeutsche Minderheiten ein-, die Deutschen in Österreich aber ausschloss, verfügte er über keine gewachsene nationale Identität, sondern blieb von konkurrierenden großdeutschen Orien-tierungen ebenso wie von partikularen Regionalismen geprägt. Die Verfassung des Kaiserreiches begründete vor allem einen Macht- und Rechtsstaat. Die von Bismarck vertretene innere Staatsrä-son war darauf ausgerichtet, die Kaisergewalt nach innen zu konsolidieren und auszuweiten,

---

18 Bernd Schönemann: Staatsräson im Alten Reich der Frühen Neuzeit und im Deutschen Bund (1517-1866). In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 23-43, hier: S. 30-36.

19 Ebenda, S. 36-39.

20 Ebenda, S. 39-43.



politische Gegner dieses Konzepts als „Reichsfeinde“ zu stigmatisieren und einen neuen Reichsnationalismus zu propagieren.<sup>21</sup>

In außenpolitischer Hinsicht erregte das Kaiserreich als neue europäische Großmacht in der Mitte des Kontinents Argwohn, zumal die Annexion Elsass-Lothringens das gedemütigte Frankreich zur Revanche herausforderte. Bismarcks Außenpolitik zielte daher primär darauf ab, eine mögliche Isolierung des Deutschen Reiches durch ein ausgeklügeltes Bündnissystem zu vermeiden. Die Konsolidierung und Sicherung des Kaiserreichs durch machtpolitische Selbstbeschränkung und eine den Frieden sichernde politische Lenkung europäischer Politik blieb bis zu seiner Entlassung 1890 durch Kaiser Wilhelm II. die Maxime seiner außenpolitischen Staatsräson.<sup>22</sup> Seine Nachfolger leiteten einen Kurswechsel ein. Durch die von ihnen betriebene Welt-, Kolonial- und Flottenpolitik, die Deutschland den erstrebten „Platz an der Sonne“ bringen sollte, habe sich das Kaiserreich in den folgenden zwei Jahrzehnten in eine selbstverschuldete Isolierung hineinmanövriert, die ab 1907 in eine bündnisspolitische Einkreisung durch Russland, Großbritannien und Frankreich mündete. Der gescheiterte Versuch, mittels Krieges wieder Bewegungsfreiheit und die ersehnte Weltmachtposition endlich zu erringen, habe nicht nur Millionen Menschen das Leben gekostet, sondern auch den Verlust kühlen, staatsrationalen Denkens offenbart, resümiert der Historiker Rolf Ahmann.<sup>23</sup>

Die 1919 begründete Weimarer Republik prägte seit ihrer Entstehung eine Kluft zwischen innerer und äußerer Staatsräson – zwischen der Bewahrung der neuen, am westlichen Parlamentarismus orientierten demokratisch-republikanischen Staatsordnung einerseits und der von allen politischen Lagern befürworteten Revision der von den Westmächten getragenen Versailler Ordnung andererseits. Lediglich in den Jahren zwischen 1924 und 1929 verfolgte die Reichsregierung nach Ansicht von Rolf Ahmann unter Außenminister Stresemann eine nüchtern kalkulierte Staatsräson: Im Vertrag von Locarno verzichtete Deutschland auf eine gewaltsame Veränderung seiner Westgrenze und sicherte zu, alle Streitfragen durch Schiedsverfahren vor einer internationalen Kommission zu klären, hielt sich andererseits aber zugleich eine friedliche Revision der deutschen Grenzen im Osten offen. Die Phase der Verständigungs- und Friedenspolitik endete mit Stresemanns Tod 1929. Die nachfolgenden Präsidialkabinette setzten ab 1930 wieder auf eine offensivere Revisionspolitik sowie eine Abkehr von internationalen Bindungen und knüpften mit der von ihnen verfolgten Politik der freien Hand wieder an die wilhelminische Politik an.<sup>24</sup>

Die nachfolgende nationalsozialistische Diktatur entsagte jeglicher vernunftgeleiteten Staatsräson. Der Staat wurde Mittel zum Zweck für die angestrebte Weltherrschaft, die durch einen

---

21 Rolf Ahmann: Der Wandel der Staatsräson vom preußisch-deutschen Kaiserreich bis zur nationalsozialistischen Diktatur – eine vergleichende Betrachtung. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 45-87, hier: S. 52-56.

22 Ebenda, S. 56-63.

23 Ebenda, S. 63-70

24 Ebenda, S. 70-84.

beispiellosen rassenideologisch motivierten und jegliche Rechtsprinzipien und Moralvorstellungen radikal negierenden Vernichtungskrieg erreicht werden sollte.<sup>25</sup>

### 5.3. Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland vor 1989

#### 5.3.1. Abkehr vom traditionellen Staatsräson-Verständnis

Der durch das Grundgesetz verfasste demokratische und soziale Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland begründete seine innen- und außenpolitische Staatsräson bewusst in Kontrast zum rassistischen nationalsozialistischen Unrechtsstaat. Im Grundgesetz hat die Idee der Staatsräson als wertfrei auf Machterhalt und Machterweiterung fokussiertes Konzept keinen Platz, sondern sie wird verfassungsrechtlich „domestiziert“, wie der Rechtswissenschaftler Eckart Klein konstatiert.<sup>26</sup> Die Verteidigung des Staates und seiner Macht werde nicht einer außerhalb des Rechts angesiedelten Staatsräson überlassen, sondern werde zur Aufgabe der Verfassung selbst erklärt. So stelle das Grundgesetz sowohl für den äußeren Notstand (Verteidigungsfall) als auch für den inneren Notstand (Gefahr für den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung) Sondernormen zur Bewältigung von Krisen zur Verfügung, die bestimmten Verfahren unterworfen und damit der „Willkür“ exekutiver Staatsmacht entzogen seien.<sup>27</sup> Gleichwohl waren und sind die Staatsschutz-Normen und ihre Anwendung in der Bundesrepublik, die auch als Ausdruck einer spezifischen Staatsräson der „streitbaren“ oder „wehrhaften“ Demokratie interpretiert werden,<sup>28</sup> seit ihrer Einführung Gegenstand leidenschaftlicher und grundsätzlicher Kritik, wie beispielsweise die Debatten über die Verabschiedung der sogenannten Notstandsgesetze von 1968<sup>29</sup> oder über den sogenannten Radikalenerlass von 1972<sup>30</sup> zeigen.

Außenpolitisch vollzog die Bundesrepublik mit ihrer Gründung 1949 eine radikale Abkehr vom machiavellistisch verstandenen Staatsräson-Verständnis autonomer Machtpolitik, das aufgrund von NS-Diktatur und Zweitem Weltkrieg nachhaltig diskreditiert war und insofern keinen Anknüpfungspunkt für den angestrebten politischen Neuanfang bot. Wie der Politikwissenschaftler Werner Link hervorgehoben hat, habe sich die Bundesrepublik als 1949 neu hinzugetretener Rechtsstaat unter anderen Rechtsstaaten auferlegt, sich in ihrem Handeln gemäß ihrer „Republikanität“ leiten zu lassen, d.h. den Auf- und Ausbau einer friedlichen Koexistenz und

---

25 Ebenda, S. 84-87.

26 Eckart Klein: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völkerrechtliche Elemente, a.a.O., S. 95f

27 Ebenda, S. 95f.

28 Helmut Rumpf: Die Staatsräson im demokratischen Rechtsstaat, a.a.O., S. 289.

29 Vor 55 Jahren: Bundestag beschließt Notstandsgesetze, 23.05.2023, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw21-kalenderblatt-notstandsgesetze-556672>.

30 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 1: Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, WD 1-012/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/531136/a0a150d89d4db6c2bdac0dd5b300246d/wd-1-012-17-pdf-data.pdf>.

Partnerschaft zu ihrer außenpolitischen Maxime zu wählen.<sup>31</sup> Diese „Republikanität“ ist laut dem Historiker Matthias Peter auch durch die im Grundgesetz verankerte Bereitschaft gekennzeichnet, „zur Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung einem System kollektiver Sicherheit beizutreten, mit den gleichgesinnten Staaten Westeuropas in eine wirtschaftliche und politische Kooperation einzutreten und zu diesem Zweck Hoheitsrechte abzutreten und sich einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen“.<sup>32</sup>

Zur Staatsräson der Bundesrepublik gehörte – im Gegensatz zur DDR<sup>33</sup> – zugleich die Annahme der politisch-moralischen Schuld und die Verantwortung zur Wiedergutmachung für das nationalsozialistische Unrecht. Diese untrennbare Verknüpfung der Staatsräson der Bundesrepublik mit der nationalsozialistischen Vergangenheit brachte Bundeskanzler Helmut Kohl anlässlich des 50. Jahrestages von Hitlers „Machtergreifung“ 1983 zum Ausdruck: „Im deutschen Namen wurde das Gesicht des Menschen geschändet. Aus dieser bitteren Erfahrung erwächst uns Deutschen heute eine hohe Verantwortung für das Recht und den Frieden zu Hause und in der Welt. (...) Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland wurde in Schmerzen geboren: ein freies Land mit freien Institutionen im Bündnis mit den Nationen bewährter demokratischer Verfassung.“<sup>34</sup>

Die Machtmittel der Bundesrepublik konzentrierten sich stärker als im klassischen Nationalstaat auf die Entfaltung ihres Wirtschaftspotenzials, das im Zuge des raschen ökonomischen Wiederaufstieges ab den 1950er Jahren vielfältige Handlungsspielräume außenpolitischer Betätigung bot, betont Matthias Peter. Als „Handelsstaat“<sup>35</sup> habe sich die Außenpolitik der Bundesrepublik stärker des kaufmännischen als des machtpolitischen Instrumentariums bedient. In der Natur jedes „Handelsstaates“ liege es aber, dass er seine Interessen nur in einem friedlichen Umfeld durchsetzen könne. Auch vor diesem Hintergrund habe es zur wesentlichen Staatsräson der Bundesrepublik gehört, in der Außenpolitik behutsam vorzugehen und Zurückhaltung zu üben.<sup>36</sup>

### 5.3.2. Verwendung des Staatsräson-Begriffs in Politik und Wissenschaft

Die vielfältigen negativen Konnotationen, die der Begriff der Staatsräson infolge der Erfahrungen mit einem pervertierten Machtstaat in Deutschland aufwies, standen einem unkritischen Gebrauch des Begriffes nach 1945 in Politik und Wissenschaft gleichermaßen entgegen: „Der

---

31 Werner Link: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur innerstaatlichen Struktur und Perzeption des internationalen Bedingungsfeldes. In: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa, Düsseldorf 1987, S. 400-416, hier: S. 400-406.

32 Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 105-141, Zitat: S. 111.

33 Zur Staatsräson der DDR, auf die hier nicht eingegangen wird, siehe Hermann Wentker: Die Staatsräson der DDR. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 143-161.

34 Helmut Kohl: Mahnung und Verpflichtung des 30. Januar 1933. Zitiert nach: Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 112.

35 Michael Staack: Handelsstaat Deutschland. Deutsche Außenpolitik in einem neuen internationalen System, Paderborn u.a. 2000.

36 Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 113.

Terminus selbst blieb zwar Teil der politischen Sprache der alten Bundesrepublik, spielte jedoch eine deutlich nachgeordnete Rolle“, konstatiert Matthias Peter. Typischerweise sei sein Gebrauch zur Kennzeichnung jener Traditionen deutscher Außenpolitik beschränkt geblieben, die man gerade überwinden und von denen man sich auch konzeptionell abheben wollte.<sup>37</sup> Erst Helmut Kohl machte in seiner Regierungserklärung bei seinem Regierungsantritt 1982 wieder Gebrauch vom Begriff der Staatsräson.<sup>38</sup>

Auch in der Wissenschaft war der Terminus in den ersten beiden Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik weitgehend tabuisiert. Erst 1970 griff der Politikwissenschaftler Waldemar Besson den Begriff in seiner Darstellung der Außenpolitik der Bundesrepublik wieder auf. In seinem Schlusskapitel „Die Staatsräson der Bundesrepublik“ leitete er fünf Grundprinzipien ab, die seiner Ansicht nach auf eine „Struktur westdeutscher Außenpolitik“ verwiesen und ein „Bewegungsgesetz der Bundesrepublik“ formulierten: a) ein möglichst spannungsfreies deutsch-amerikanisches Verhältnis; b) die Kooperation mit den europäischen Verbündeten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft; c) das Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten, das zwar im Rückgriff auf entsprechende deutsche Traditionen, aber nun unter dem Vorzeichen der Entspannung neu zu ordnen sei; d) die Regelung der Zusammenarbeit mit der DDR als Überwindung der Alternative Westintegration oder Neutralisierung durch den Modus der Koexistenz; e) die Mitwirkung an der Entwicklung der „Dritten Welt“ als Teil einer umfassenden „Strategie des Friedens“. Besson mahnte an, als notwendigen Teil der Staatsräson zu akzeptieren, dass die Bundesrepublik ein „mittlerer Staat“ sei, und warnte vor einem machtpolitischen Revisionismus wie vor einer „Verschweigerung“ der Bundesrepublik gleichermaßen.<sup>39</sup> In Auseinandersetzung mit Besson beharrte demgegenüber der Politikwissenschaftler und Historiker Hans-Peter Schwarz auf dem Vorrang der Westintegration der Bundesrepublik als allen anderen Bestimmungsfaktoren vorangehendes und bestimmendes Element ihrer Staatsräson.<sup>40</sup>

Werner Link arbeitete 1987 die besondere Bedeutung der Struktur des internationalen Systems für die Außenpolitik der Bundesrepublik heraus und „historisierte“ damit gewissermaßen ihre Staatsräson. So sei die Ratio der Westintegration der Bundesrepublik in der Kanzlerschaft Adenauers aus der bipolaren Machtverteilung und dem strukturellen Weltkonflikt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gefolgt. Die damit verknüpfte Wertentscheidung für den freien Westen sollte über den in der Präambel des Grundgesetzes fixierten Wiedervereinigungswillen der Deutschen auch für einen gesamtdeutschen Staat fortgelten. Um eine zweite Handlungsmaxime

---

37 Ebenda, S. 115f., Zitat: S. 115

38 Hans-Christian Crueger: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S. 152. In seiner Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 wies Kohl darauf hin: „Unsere Freunde und Verbündeten, aber auch unsere Partner in aller Welt sollen wissen, daß sie sich auf die Gradlinigkeit und Berechenbarkeit unserer Politik verlassen können. (...) Eine schwankende Position ist für die Bundesrepublik Deutschland – geopolitisch mitten in Europa – lebensgefährlich. Das Bündnis ist der Kernpunkt deutscher Staatsräson.“ (Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, Bd. 121, S. 7220)

39 Waldemar Besson: Die Außenpolitik der Bundesrepublik. Erfahrungen und Maßstäbe, München 1970, S. 445-460.

40 Hans-Peter Schwarz: Die Politik der Westbindung oder die Staatsraison der Bundesrepublik. In: Zeitschrift für Politik 22 (1975), S. 307-337, hier S. 308. Ralf Dahrendorf betonte in einem 1975 zum Gedenken an Besson gehaltenen Vortrag dagegen die multilaterale Ausrichtung in der Außenpolitik als Kern bundesdeutscher Staatsräson. (Ralf Dahrendorf: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, Konstanz 1976, S. 16.)

ergänzt worden sei die bundesdeutsche Außenpolitik durch die sozial-liberale Ostpolitik, wobei beide Elemente aufeinander bezogen gewesen seien. Werner Link hat dies auf die Kurzformel „Westbindung plus Ostverbindungen“ gebracht.<sup>41</sup> Seitdem wurde der Staatsräson-Begriff neben der Wissenschaft<sup>42</sup> auch in der Politik<sup>43</sup> gelegentlich wieder aufgenommen.<sup>44</sup>

### 5.3.3. Elemente der bundesdeutschen Staatsräson

Die Westintegration in den 1950er Jahren, die Neue Ostpolitik seit Ende der 1960er Jahre und die Anfänge der Bundesrepublik als „global player“ auf der Bühne multilateraler Organisationen und Konferenzen in den 1970er Jahren werden in der Literatur als drei aufeinander aufbauende zentrale Säulen der Staatsräson vor 1989 interpretiert, die ohne ihren jeweiligen Vorgänger nicht denkbar gewesen seien.<sup>45</sup> Die Staatsräson der Bundesrepublik ist in diesem Zusammenhang auch als „aktive Anpassung an die Haupttendenzen der internationalen Politik und Einflußsteigerung mittels internationaler Zusammenarbeit“ beschrieben worden.<sup>46</sup> Im Unterschied zur Risikopolitik vor den beiden Weltkriegen sei es nach 1949 auf diese Weise gelungen, „außenpolitische Handlungsspielräume klug und verantwortungsbewußt“ aufzubauen und in diesen Grenzen „selbstbewußt außenpolitische Schrittmacherrollen“ zu übernehmen.<sup>47</sup>

#### 5.3.3.1. Westbindung

Die von Friedrich Meinecke skizzierten Voraussetzungen jeder deutschen Staatsräson – die prinzipielle Anerkennung der Staatsinteressen anderer Staaten sowie die verbindende mittelalterliche Idee eines christlichen Europas – waren laut Matthias Peter auch für den ersten Bundes-

---

41 Werner Link: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S. 413.

42 Beispielsweise von Klaus Dieter Wolf: Die Neue Staatsräson Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft, Baden-Baden 2000; weitere Beispiele bei Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 119, Anm. 39.

43 Beispiele bei Matthias Zimmer: Nationales Interesse und Staatsräson. Zur Deutschlandpolitik der Regierung Kohl 1982-1989, Paderborn u.a. 1992, S. 18, Anm. 16.

44 Ebenfalls Verwendung findet in der Literatur der bedeutungsnahe, aber nicht deckungsgleiche Begriff des „nationalen Interesses“. Dieser nimmt insbesondere in der sogenannten realistischen Schule der Lehre von den internationalen Beziehungen eine zentrale Rolle ein (vgl. hierzu Hanns W. Maull: Nationale Interessen! Aber was sind sie? Auf der Suche nach Orientierungsgrundlagen für die deutsche Außenpolitik. In: Internationale Politik 10, Oktober 2006, S. 62-76, abrufbar unter <https://internationalepolitik.de/de/nationale-interessen-aber-was-sind-sie>). In Deutschland wurde der Bedeutungsunterschied von Staatsräson und nationalem Interesse als wissenschaftliches Analyseinstrument für die Zeit vor 1989 vereinzelt heuristisch fruchtbar gemacht, wobei „Staatsräson“ die vitalen sicherheitspolitischen Interessen und „nationales Interesse“ die auf die Überwindung der deutschen Teilung gerichtete Politik und die Zielkonflikte beider beschreibt. (vgl. etwa Matthias Zimmer: Nationales Interesse und Staatsräson, a.a.O., S. 14-23).

45 Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 139.

46 Werner Link: Die Außenpolitik und internationale Einordnung der Bundesrepublik Deutschland. In: Werner Weidenfeld/Hartmut Zimmermann (Hrsg.): Deutschland-Handbuch. Eine doppelte Bilanz 1949-1989, München-Wien 1989, S. 571-588, Zitat: S. 584.

47 Christian Hacke: Weltmacht wider Willen. Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Frankfurt am Main/Berlin 1993, Zitate: S. 420 und 417.

kanzler Konrad Adenauer handlungsleitend.<sup>48</sup> Konsequent habe er den Traditionen preußisch-deutscher Großmachtspolitik genauso eine Absage erteilt wie „der Absolutsetzung der Nation, des Militarismus, der Hinnahme des Krieges als ultima ratio der Außenpolitik“.<sup>49</sup> Bereits das Grundgesetz habe die Bundesrepublik an die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze der Gewaltfreiheit gebunden und den Willen bekräftigt, die Bundesrepublik zu einem Mitglied der friedlichen Völkergemeinschaft zu machen. Vor allem die Einbindung Westdeutschlands in die westliche Wertegemeinschaft habe für Adenauer die beste Voraussetzung für den Abschied von überzogenem Machtdenken und eine verantwortungsvolle Nutzung des deutschen Machtpotenzials geboten. Dem seien ausdrückliche Erklärungen im Grundlagen- und Deutschlandvertrag von 1952 bzw. 1954 gefolgt, so der Historiker Matthias Peter. Nach dem Beitritt zur NATO und zum Brüsseler Pakt verpflichtete sich die Bundesrepublik in einer Erklärung zudem, „die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten gegebenenfalls entstehenden Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen“.<sup>50</sup>

Die Westbindung wurde zum dominanten Strukturprinzip der bundesdeutschen Außenpolitik, wobei das eigentlich Neue daran war, dass diese nicht nur machtpolitisch verstanden wurde. Vielmehr habe die bundesdeutsche politische Kultur einen bewussten Bruch mit den antiwestlichen Ideen und Traditionen der Zeit vor 1949 vollzogen und die Kultur des Westens sukzessive adaptiert. Vor allem in den 1950er Jahren habe ein moderater antiwestlicher Affekt aber durchaus noch eine Rolle für das Selbstverständnis der Bundesrepublik gespielt, konstatiert der Politikwissenschaftler Matthias Zimmer. Davon zeuge u.a. eine Vielzahl von Konzeptionen des Dritten Weges, die bis zur grundsätzlichen Neuorientierung der Partei durch das „Godesberger Programm“ auch bei den Sozialdemokraten durchaus Anklang gefunden hätten.<sup>51</sup>

Allerdings blieb die außenpolitische Dimension der Westbindung nicht immer frei von Zielkonflikten. Hatten sich in den 1950er Jahren sicherheits- und wirtschaftspolitische Interessen der Bundesrepublik ebenso ergänzt wie die europäische und transatlantische Dimension der bundesdeutschen Außenpolitik, kam es in den 1960er Jahren durch die unterschiedlichen außenpolitischen Strategien von Frankreich und den Vereinigten Staaten zu nachhaltigen politischen Debatten über die Frage, ob sich bundesdeutsche Außenpolitik eher Richtung Washington oder Paris orientieren sollte. Insgesamt sei die Westbindung mit den zentralen Pfeilern der transatlantischen Partnerschaft, der europäischen Integration und der sozialen Marktwirtschaft bis zur Vereinigung Deutschlands der in der politischen Praxis manchmal schwierige, aber letztlich integrale und den

---

48 Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 122.

49 Hans-Peter Schwarz: Adenauer und Europa. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 27 (1979), S. 471-523, hier: S. 495.

50 Abdruck des Wortlauts der in die Schlussakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz aufgenommenen Erklärung vom 3. Oktober 1954 in: Europa-Archiv 1954, S. 6981.

51 Matthias Zimmer: Die Staatsräson in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989, a.a.O., S. 69.

politischen Basiskonsens markierende Bestandteil bundesdeutscher Staatsräson geblieben, resümiert Zimmer.<sup>52</sup>

### 5.3.3.2. Ostverbindungen

Die Ostverbindungen bildeten die zeitlich nachgeordnete zweite Komponente der deutschen Staatsräson. Sie verwiesen auf Deutschlands Lage im Ost-West-Konflikt und den Sonderkonflikt der deutschen Teilung. Spätestens mit dem Bau der Mauer 1961 waren alle Versuche als gescheitert anzusehen, durch eine „Politik der Stärke“ die nationale Einheit wieder herstellen zu können. Die Unterstützung hierfür nahm bei den westlichen Alliierten in dem Maße ab, als infolge des atomaren Patts die Bemühungen um eine entspannungspolitische Regulierung des Ost-West-Konfliktes seit Beginn der 1960er Jahre zunahmen. Die Grundlagen der bundesdeutschen Außenpolitik mussten der weltpolitischen Lage angepasst werden, um der Gefahr der politischen Selbstisolierung innerhalb des westlichen Bündnisses zu entgehen und wieder handlungsfähig zu werden.<sup>53</sup> Gerade die Staatsräson habe insofern einen politischen Kurswechsel nahegelegt, konstatiert der Historiker Matthias Peter. Statt die Durchsetzung der Staatsziele auf konfrontativem Weg weiterzuverfolgen, habe die Bundesregierung den osteuropäischen Staaten und der DDR angeboten, in Verhandlungen über einen Interessenausgleich auf der Basis des Status quo einzutreten.<sup>54</sup> Mit Beginn der sozialliberalen Koalition wurde die Deutschlandpolitik Teil der Ostpolitik und in eine Strategie eingebunden, in der ost- und deutschlandpolitische Ziele komplementär formuliert waren. Die neuerlichen Veränderungen in den Ost-West-Beziehungen in der ersten Hälfte der 1980er Jahre – das Ende der ersten Détente, die in die zweite Phase des Kalten Krieges mündete – verstärkten erneut die Westbindung als erste außenpolitische Handlungsmaxime der Bundesrepublik.<sup>55</sup> Aber zugleich versuchte die 1982 neu gebildete christlich-liberale Bundesregierung, die Ostverbindungen aufrechtzuerhalten und Schadensbegrenzung zu betreiben. Der Begriff der „deutsch-deutschen Verantwortungsgemeinschaft“ kennzeichnete die deutschlandpolitische Konkretisierung dieser Politik, die gleichzeitig den „normativen Abstand“<sup>56</sup> und den „normativen Dissens“<sup>57</sup> betonte. Mit der neuen umfassenden internationalen Détentepolitik ab Mitte der 1980er Jahre sei das Spannungsverhältnis, das bis dahin zwischen den beiden Elementen der bundesdeutschen außenpolitischen Staatsräson bestanden habe, tendenziell aufgehoben und dann tatsächlich überwunden, bilanziert der Politikwissenschaftler Werner Link.<sup>58</sup>

---

52 Ebenda, S. 70.

53 Werner Link: Westbindung und Ostverbindungen – Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. In: Peter März (Hrsg.): 40 Jahre Zweistaatlichkeit in Deutschland. Eine Bilanz, München 1999, S. 195-212, hier: S. 200-206.

54 Matthias Peter: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 128.

55 Werner Link: Westbindung und Ostverbindungen, a.a.O., S. 207

56 Matthias Zimmer: Nationales Interesse und Staatsräson, a.a.O.

57 Karl Rudolf Korte: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Stuttgart 1999.

58 Werner Link: Westbindung und Ostverbindungen, a.a.O., S. 208.

### 5.3.3.3. Engagement in multilateralen Organisationen

Schon seit den 1950er Jahren war die Bundesrepublik in eine Vielzahl supra- und internationaler Organisationen (Europarat, WEU, EG) sowie in die NATO eingebunden. Mit den Ostverträgen trat die Bonner Außenpolitik in eine neue Phase ein, die insbesondere die Multilateralisierung ihrer Ost- und Entspannungspolitik betraf. Der Beitritt zur UNO 1973 und die Beteiligung an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki 1975 schufen neue multilaterale Mitwirkungsmöglichkeiten und erweiterten den außenpolitischen Handlungsspielraum der Bundesrepublik. Ziel der Bundesregierung war es, die Ergebnisse der D tente bilateral durch die materielle Ausf llung der Ostvertr ge zu sichern und multilateral die KSZE in Europa aktiv voranzubringen. Die Bonner Regierung sei dadurch „zu einem – zwar bescheidenen, aber angesichts seiner wirtschaftlichen Weltstellung potenten – ‚global player‘“ geworden, betont Matthias Peter.<sup>59</sup> Die Bundesregierungen Brandt, Schmidt und Kohl folgten bis 1989 einer auf den Prinzipien von Integration, Kooperation und transnationaler Selbstbindungen beruhenden Au enpolitik: „Die ihr zugrunde liegende Staatsr son entsprang dabei ungeachtet aller Unterschiede und umstrittenen Einzelentscheidungen der jeweiligen Bundesregierungen einer realistischen Einsch tzung der tats chlichen Machtverh ltnisse und Handlungsspielr ume der Bundesrepublik als Macht mittlerer Gr  e in einem zwischen Kooperation und Konfrontation schwankenden Kr ftefeld des Ost-West-Konflikts.“<sup>60</sup>

## 5.4. Die Staatsr son der Bundesrepublik Deutschland nach 1989

Der Begriff der Staatsr son spielt als Analyseinstrument der Au enpolitik der Bundesrepublik nach der Deutschen Einheit in der wissenschaftlichen Literatur soweit ersichtlich keine zentrale Rolle. Auch im politischen Diskurs ist er mit Ausnahme der Bezugnahme auf Israels Sicherheit insgesamt kaum gebr uchlich.

### 5.4.1. Wissenschaftliche Befunde

In neueren politikwissenschaftlichen Lehrb chern zur Au enpolitik der Bundesrepublik nach 1989 wird Staatsr son prim r als historischer Begriff verortet, jedoch kaum als analytische Kategorie zur Analyse politischen Handelns der Zeit nach 1989.<sup>61</sup> Eine Ausnahme stellt ein Beitrag des Politikwissenschaftlers Matthias Zimmer dar, der die Staatsr son in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989 in den Blick nimmt.<sup>62</sup>

Durch den Wegfall der letzten alliierten Vorbehaltsrechte Berlin und Deutschland als Ganzes betreffend erhielt die Bundesrepublik im Rahmen des Zwei-plus-Vier-Vertrages 1990 die volle Souver nit t  ber ihre inneren und  u eren Angelegenheiten. Die deutsche Vereinigung hat das

---

59 Matthias Peter: Die Staatsr son der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989, a.a.O., S. 133.

60 Ebenda, S. 140.

61 Vgl. beispielsweise Gunther Hellmann, Wolfgang Wagner, Rainer Baumann: Deutsche Au enpolitik. Eine Einf hrung, 2.,  berarbeitete Auflage, Wiesbaden 2014, S. 29f.

62 Matthias Zimmer: Die Staatsr son in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989, a.a.O., S. 66-83.



---

außenpolitische Selbstverständnis und hergebrachte Traditionslinien nach Ansicht von Matthias Zimmer in mehrfacher Hinsicht infrage gestellt:

- 1) Nach der Erlangung der staatlichen Einheit 1990 habe Deutschland zum ersten Mal seit 1919 keine revisionistischen Ziele mehr in Europa verfolgt. Die völkerrechtlich bindende Anerkennung der bestehenden Grenzen im Zwei-plus-Vier-Vertrag habe ein geographisch arrondiertes Deutschland in einem von der Bundesrepublik mitgetragenen europäischem Friedenssystem konstituiert.
- 2) Das auf der Pariser KSZE-Konferenz von 1990 erklärte Ende des Ost-West-Konflikts habe Europa und Deutschland aus dem Fokus der Vereinigten Staaten entlassen. Die in den Jahren des Ost-West-Konflikts gepflegte enge transatlantische Partnerschaft zwischen Deutschland und den USA habe sich schon vor 2001 mit dem amerikanischen „disengagement“ in Europa gelockert.
- 3) Deutschlands geopolitische Position habe sich insofern geändert, als erstmals seit dem Ende des Ersten Weltkriegs eine die unmittelbaren Nachbarn Deutschlands einschließende europäische Friedensordnung möglich geworden war. Die Deutschland umgebenden Staaten seien demokratisch strukturiert, und der machtpolitische Wettbewerb werde durch die europäische Integration moderiert und temperiert.<sup>63</sup>

Mit Blick auf die Zeit vor 1989 spricht Zimmer von einer „Überdeterminiertheit“ bundesdeutscher Staatsräson. Diese sei vor allem durch die weltpolitische Mittellage an der Grenze des Ost-West-Konfliktes sowie durch die vielfältigen Einbindungen in europäische und transatlantische Institutionen und Regelwerke bedingt gewesen. Seit 1989 sei die deutsche Außenpolitik hingegen „deutlich unterdeterminiert“. Dies hänge damit zusammen, dass es an einer Grundidee fehle, wie die innenpolitisch unumstrittene Idee der Westbindung außenpolitisch umgesetzt und ausgefüllt werden solle. Dies erkläre auch die stark situativ ausgerichtete deutsche Außenpolitik, die sich eher von Entscheidungssituationen als von langfristigen Grundüberlegungen leiten lasse.<sup>64</sup>

Eine Begrifflichkeit wie die von der Westbindung und den Ostverbindungen biete sich zur Charakterisierung bundesdeutscher Staatsräson nach 1989 nicht an. Die Bedingungen seien komplexer und die Möglichkeiten mannigfaltiger geworden. Während die bundesdeutsche Außenpolitik vor 1989 eine „Vorstellung ohne Macht“ gewesen sei, sei sie heute eher „Macht ohne Vorstellung“, da die Handlungsmaximen in Bezug auf die transatlantischen Beziehungen, die präferierte Idee von Europa und die im Dreieck von Sicherheit, Außenwirtschaftspolitik und Menschenrechten verfolgten Prioritäten nicht geklärt seien. All dies trage zu einer Unterdeterminiertheit deutscher Staatsräson nach 1989 bei, resümiert Zimmer.<sup>65</sup>

---

63 Ebenda, S. 72f.

64 Ebenda, S. 78.

65 Ebenda, S. 80.

#### 5.4.2. Der politische Diskurs über Israels Sicherheit als Teil der deutschen Staatsräson

Während der Begriff der Staatsräson in aktuellen strategischen außen- und sicherheitspolitischen Dokumenten der Bundesregierung fast vollständig fehlt,<sup>66</sup> hat er in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten im politischen Diskurs in Bezug auf Israel eine wichtige Bedeutung erhalten. Die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte in einer Rede am 18. März 2008 in der Knesset betont, die historische Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels sei Teil der Staatsräson ihres Landes; das heie, die Sicherheit Israels sei für sie niemals verhandelbar. Den konkreten Anlass für die Äuerung bildeten die Bedrohung Israels durch das Atomprogramm der iranischen Regierung.<sup>67</sup>

Der Politikwissenschaftler Markus Kaim hat darauf hingewiesen, dass Merkels damalige Äuerung keine Neuerung der deutschen Israelpolitik bedeutet habe. Vielmehr habe sie damit bereits bestehende Grundentscheidungen bekräftigt. So reiche die deutsch-israelische Rüstungs Kooperation bis in die 1950er Jahre zurück und habe – angesichts der Ermordung von über sechs Millionen europäischer Juden während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – schon damals die besondere Verpflichtung der Bundesrepublik für das Existenzrecht Israels reflektiert. In den folgenden Jahrzehnten hätten beide Staaten diese Kooperation fortgeführt, in der Regel jedoch unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit und nur rudimentär formalisiert. Eine breitere Öffentlichkeit habe diese Kooperation erst wahrgenommen, als Bundeskanzler Helmut Kohl 1991 entschied, dass Deutschland sechs U-Boote an Israel liefern würde.<sup>68</sup>

Die zweite Facette der Verpflichtung der deutschen Außenpolitik zugunsten Israels bestehe darin, in der Region des Nahen Ostens ein politisches Umfeld zu schaffen, das die Spannungen zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn abfedere und den arabisch-israelischen Konflikt

---

66 So wird er im Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr (abrufbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/13708/015be272f8c0098f1537a491676bfc31/weissbuch2016-barrierefrei-data.pdf>) nur an einer Stelle („Bündnissolidarität ist Teil deutscher Staatsräson.“), in der im Juni 2023 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie (abrufbar unter <https://www.nationalesicherheitsstrategie.de/>) gar nicht erwähnt.

67 Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem. In: Bulletin der Bundesregierung, Nr.26-1 vom 18. März 2008, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-796170>. Merkel hatte den Begriff schon 2007 in ihrer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen verwandt, ohne großen öffentlichen Widerhall damit hervorzurufen. Bereits 2005 hatte der damalige deutsche Botschafter in Israel, Rudolf Dressler, den Begriff in einem Essay erstmals gebraucht. Darin heißt es: „Die gesicherte Existenz Israels liegt im nationalen Interesse Deutschlands, ist somit Teil unserer Staatsräson.“ (Rudolf Dressler: Gesicherte Existenz Israels – Teil der deutschen Staatsräson – Essay. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 15/2005, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29118/gesicherte-existenz-israels-teil-der-deutschen-staatsraeson-essay/>).

68 Markus Kaim: Israels Sicherheit als deutsche Staatsräson: Was bedeutet dies konkret? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 6/2015, S. 8-13, hier: S. 9. Hintergrund war der zweite Golfkrieg, in dessen Verlauf Saddam Hussein Israel mit Raketen beschossen hatte. Das irakische Chemiewaffenarsenal, das entgegen ersten Befürchtungen doch keine Verwendung fand, war mit Hilfe deutscher Firmen aufgebaut worden. Deutschland unterstützte Israel in den Folgejahren bei der Gewährleistung der nuklearen Abschreckung durch eine seegestützte Komponente. Ergänzt wird diese rüstungspolitische Kooperation durch eine vertiefte Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung der beiden Streitkräfte, die 2008 durch ein Abkommen („Vereinbarung über gegenseitige Ausbildung zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland“) formalisiert wurde (Ebenda, S. 10).

einer dauerhaften Regelung zuführen solle. Dieses mittelbare Bemühen um Israels Sicherheit sei die Triebfeder hinter diversen Initiativen und dem entsprechenden Engagement der deutschen Außenpolitik in den vergangenen Jahrzehnten. Dabei handelte es sich teilweise um nationale Initiativen, aber zunehmend auch um deutsche Initiativen innerhalb der EU sowie im internationalen Kontext, z. B. im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das iranische Atomprogramm.<sup>69</sup>

Die dritte Dimension der deutschen Verpflichtung zugunsten Israels umfasse eine Haltung in internationalen Organisationen, die die eigene Politik sowie das entsprechende Abstimmungsverhalten an den Interessen bzw. der Sicherheit Israels orientiere. So gehörte Deutschland zu jenen 41 Staaten, die sich im November 2012 in der UN-Generalversammlung bei der Abstimmung über eine Anerkennung Palästinas als beobachtendes Nicht-Mitglied enthielten.<sup>70</sup>

Bei der rhetorischen Verknüpfung von Israels Sicherheit mit der deutschen Staatsräson handelt es sich aus Sicht von Markus Kaim nicht um eine neue Leitlinie, aus der sich präzise Schritte für das zukünftige außenpolitische Handeln der Bundesrepublik ableiten ließen. Vielmehr habe die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel mit ihrem Diktum einen Rahmen aufgespannt, mit dem alle bereits existierenden Grundentscheidungen der deutschen Israelpolitik zum wiederholten Male bekräftigt und programmatisch überwölbt worden seien.<sup>71</sup>

Die Staatsräson-Äußerung wurde seitdem im politischen Diskurs mehrfach aufgegriffen. Bereits 2019 bekannte sich der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss zur „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (abgekürzt BDS) zur deutschen Staatsräson in Bezug auf Israel.<sup>72</sup> Auch im Bundestagswahlkampf 2021 äußerten sich die Kanzlerkandidaten Olaf Scholz,<sup>73</sup> Armin Laschet<sup>74</sup>

---

69 Ebenda, S. 10f.; die Beispiele hierfür sind vielfältig: der Sieben-Punkte-Plan des damaligen Außenministers Joschka Fischer aus dem Jahr 2002, der zum Ziel hatte, den Friedensprozess zwischen Israelis und Palästinensern neu zu beleben; die deutschen Vorschläge zur Schaffung des sogenannten Nahostquartetts (bestehend aus den USA, Russland, der EU und den Vereinten Nationen) oder die direkten Vermittlungsbemühungen von Außenminister Frank-Walter Steinmeier um einen Waffenstillstand zur Beendigung des Gaza-Kriegs im Sommer 2014.

70 Ebenda, S. 12f.

71 Ebenda, S. 13.

72 Darin heißt es: „Durch eine besondere historische Verantwortung ist Deutschland der Sicherheit Israels verpflichtet. Die Sicherheit Israels ist Teil der Staatsräson unseres Landes.“ (Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen, Bundestagsdrucksache 19/10191, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/101/1910191.pdf>).

73 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Gegen jeden Antisemitismus, 20.05.2021, abrufbar unter <https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/gegen-jeden-antisemitismus-1/20/05/2021/>.

74 Laschet – Auch Bürger müssen Staatsräson zum Schutz Israels teilen, Reuters 17.05.2021, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/deutschland-nahost-laschet-idDEKCN2CY1CF>.

und Annalena Baerbock<sup>75</sup> sowie der FDP-Bundesvorsitzende Christian Lindner<sup>76</sup> vor dem Hintergrund des damaligen Gaza-Konfliktes entsprechend. Auch in die Koalitionsvereinbarung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde eine diesbezügliche Formulierung aufgenommen.<sup>77</sup>

Im Zuge des Angriffs der Terrororganisation Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat die Zahl der politischen Bekenntnisse zum Staatsräson-Diktum zugenommen. Teilweise wurden in diesem Zusammenhang mit Verweis auf die Staatsräson auch Forderungen erhoben, propalästinensische Demonstrationen zu verbieten oder „das öffentliche Leugnen des Existenzrechts Israels“ unter Strafe zu stellen.<sup>78</sup> In einem Entschließungsantrag vom 7. November 2023 haben die Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bekräftigt, dass Israel und seine Sicherheit „deutsche Staatsräson und Leitmotiv unseres Handelns“ bleiben. Ergänzend weisen sie darin darauf hin, deutsche Staatsräson sei auch, jüdisches Leben in Deutschland zu schützen.<sup>79</sup>

- 
- 75 Baerbock stellt sich klar an die Seite Israels, Reuters 17.05.2021, <https://www.reuters.com/article/deutschland-israel-baerbock-idDEKCN2CY1GM>.
- 76 Christian Lindner, Lindner-Statement: Antisemitismus ist immer ein Angriff auf unsere freiheitliche Gesellschaft, 18.05. 2021, abrufbar unter <https://www.fdpbt.de/lindner-statement-antisemitismusimmer-angriff-unsere-freiheitliche-gesellschaft>.
- 77 In der Koalitionsvereinbarung heißt es: „Die Sicherheit Israels ist für uns Staatsräson. Wir werden uns weiter für eine verhandelte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 einsetzen. Die anhaltende Bedrohung des Staates Israel und den Terror gegen seine Bevölkerung verurteilen wir. Wir begrüßen die begonnene Normalisierung von Beziehungen zwischen weiteren arabischen Staaten und Israel. Wir machen uns stark gegen Versuche antisemitisch motivierter Verurteilungen Israels, auch in den VN.“ (Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 155, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>).
- 78 Ronen Steinke: Was heißt hier Staatsräson?, Süddeutsche Zeitung vom 18. November 2023; vgl. zur Frage der Einordnung des Verhältnisses von Staatsräson und Recht mit Bezug auf Israel die Kurzinformation „Zum Begriff der Staatsräson im deutschen Recht“ des Fachbereichs WD 3 – Verfassung und Verwaltung des Deutschen Bundestages (WD 3-134/23) sowie auch Ralf Michaels: Israels Sicherheit und Existenz zwischen Staatsräson und Rechtsstaatsprinzip. In: Recht und Politik, Jahrgang 59 (2023), Heft 1, S. 32-53.
- 79 Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu der vereinbarten Debatte „Historische Verantwortung wahrnehmen – Jüdisches Leben in Deutschland schützen“, Bundestagsdrucksache 20/9149 (neu), abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/091/2009149.pdf>.

## 6. Literatur

- Ahmann, Rolf: Der Wandel der Staatsräson vom preußisch-deutschen Kaiserreich bis zur nationalsozialistischen Diktatur – eine vergleichende Betrachtung. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 45-87
- Besson, Waldemar: Die Außenpolitik der Bundesrepublik. Erfahrungen und Maßstäbe, München 1970
- Crueger, Hans-Christian: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Theoretische Grundlagen und politischer Diskurs, Berlin 2012
- Dahrendorf, Ralf: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, Konstanz 1976
- Deutscher Bundestag, Fachbereich WD 1 – Geschichte, Zeitgeschichte und Politik: Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, WD 1 012/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/531136/a0a150d89d4db6c2bdae0dd5b300246d/wd-1-012-17-pdf-data.pdf>
- Deutscher Bundestag, Fachbereich WD 3 – Verfassung und Verwaltung: Kurzinformation „Zum Begriff der Staatsräson im deutschen Recht“, WD 3-134/23
- Dressler, Rudolf: Gesicherte Existenz Israels – Teil der deutschen Staatsräson – Essay. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 15/2005, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29118/gesicherte-existenz-israels-teil-der-deutschen-staatsraeson-essay/>
- Hacke, Christian: Weltmacht wider Willen. Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Aktualisierte und erweiterte Neuausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1993
- Hellmann, Gunther, Wagner, Wolfgang, Baumann, Rainer: Deutsche Außenpolitik. Eine Einführung, 2., überarbeitete Auflage, Wiesbaden 2014
- Kaim, Markus: Israels Sicherheit als deutsche Staatsräson: Was bedeutet dies konkret? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 6/2015, S. 8-13
- Klein, Eckart: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völkerrechtliche Elemente. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 88-103
- Korte, Karl Rudolf: Deutschlandpolitik in Helmut Kohls Kanzlerschaft, Stuttgart 1999
- Link, Werner: Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur innerstaatlichen Struktur und Perzeption des internationalen Bedingungsfeldes. In: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa, Düsseldorf 1987, S. 400-416

Link, Werner: Die Außenpolitik und internationale Einordnung der Bundesrepublik Deutschland. In: Werner Weidenfeld/Hartmut Zimmermann (Hrsg.): Deutschland-Handbuch. Eine doppelte Bilanz 1949-1989, München-Wien 1989, S. 571-588

Link, Werner: Westbindung und Ostverbindungen – Die außenpolitische Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. In: Peter März (Hrsg.): 40 Jahre Zweistaatlichkeit in Deutschland. Eine Bilanz, München 1999, S. 195-212

Mauß, Hanns W.: Nationale Interessen! Aber was sind sie? Auf der Suche nach Orientierungsgrundlagen für die deutsche Außenpolitik. In: Internationale Politik 10, Oktober 2006, S. 62-76, abrufbar unter <https://internationalepolitik.de/de/nationale-interessen-aber-was-sind-sie>

Meinecke, Friedrich: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München 1924

Michaels, Ralf: Israels Sicherheit und Existenz zwischen Staatsraison und Rechtsstaatsprinzip. In: Recht und Politik, Jahrgang 59 (2023), Heft 1, S. 32-53

Münkler, Herfried: Art. Staatsräson. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Bd. 10, Darmstadt 1979, Sp. 66-71

Münkler, Herfried: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1987

Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik. Bd. 7, Politische Begriffe, München 1998

Peter, Matthias: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 105-141

Quaritsch, Helmut: Staatsraison in Bodins „République“. In: Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1975, S. 43-63

Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999

Rumpf, Helmut: Die Staatsräson im demokratischen Rechtsstaat. In: Der Staat, Bd. 19 (1980), Heft 2, S. 273-292

Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995

Schnur, Roman: Einleitung. In: Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1975, S. 11-25

Schönemann, Bernd: Staatsräson im Alten Reich der Frühen Neuzeit und im Deutschen Bund (1517-1866). In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 23-43

Schwarz, Hans-Peter: Die Politik der Westbindung oder die Staatsraison der Bundesrepublik. In: Zeitschrift für Politik 22 (1975), S. 307-337

Schwarz, Hans-Peter: Adenauer und Europa. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 27 (1979), S. 471-523

Staack, Michael: Handelsstaat Deutschland. Deutsche Außenpolitik in einem neuen internationalen System, Paderborn u.a. 2000

Stockhammer, Nicolas: Das Prinzip Macht. Die Rationalität politischer Macht bei Thukydides, Machiavelli und Foucault, Baden-Baden 2009

Voigt, Rüdiger, Münkler, Herfried, Walkenhaus, Ralf: Demaskierung der Macht. Niccolò Machiavellis Staats- und Politikverständnis. In: Herfried Münkler/Rüdiger Voigt/Ralf Walkenhaus (Hrsg.): Demaskierung der Macht. Niccolò Machiavellis Staats- und Politikverständnis, 2. Auflage, Baden-Baden 2013, S. 13-32

Wentker, Hermann: Die Staatsräson der DDR. In: Staatsräson in Deutschland, hrsg. von Günther Heydemann und Eckart Klein, Berlin 2003, S. 143-161.

Wolf, Klaus Dieter: Die Neue Staatsräson Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft, Baden-Baden 2000

Zimmer, Matthias: Nationales Interesse und Staatsräson. Zur Deutschlandpolitik der Regierung Kohl 1982-1989, Paderborn u.a. 1992

Zimmer, Matthias: Die Staatsräson in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989. In: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik, Bd. 2 (2009), S. 66-83

\*\*\*